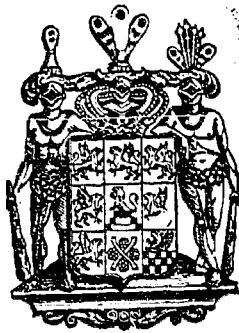


Greifenhagener Kreis-Blatt.



Die Tendenz dieses Blattes ist:
 1) Veröffentlichung amtlicher Verfügungen u. u. und Privat-Bekanntmachungen.
 2) Belehrung und Unterhaltung, durch kurze Erzählungen, Aufsätze aus dem Gebiete der Industrie, Mittheilungen gemeinnütziger und anziehender Nachrichten als: Kirchennachrichten, Marktpreise u. u. Alle Politik ist ausgeschlossen.
 Aufsätze, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, und pörsifert eingehen, werden dankbar angenommen.

Dieses Blatt erscheint jede Woche ein Mal und wird jeden Mittwoch in Greifenhagen ausgegeben. Innerhalb des diesseitigen Kreises beträgt der Pränumerationspreis 7 Sgr. 6 Pf., außerhalb desselben, durch die königlichen Postämter bezogen, 10 Sgr. für das Vierteljahr. Inserate werden angenommen bei der Redaktion jeden Sonntag bis Nachmittag 3 Uhr, in der Druckerei jeden Montag bis 10 Uhr Morgen. Insertionskosten betragen 1 Sgr. pro Spaltzeile.

Motto: Suchet ein Jeder, so viel er's vermag, dem Ganzen zu nützen, So befördert er auch sicher das eigene Heil.

N^o. 4.

Mittwoch, den 22. Januar.

1845.

Bekanntmachungen.

Die Klassensteuer-Jahreslisten pro 1845 sind revidirt und festgesetzt wieder eingegangen, und werden die Duplikate derselben den Kreisortschaften sogleich zugesandt werden um danach die Erhebung der Steuer zu bewirken. Bei einigen Ortschaften ist durch Erhöhung oder Ermäßigung einzelner Steuerbeträge eine Veränderung des ihnen durch die Circular-Verfügung vom 17. v. M. bekannt gemachten monatlichen Solls eingetreten, und sind dergleichen Veränderungen an der in der Liste mit rother Dinte bewirkten Verichtigung des summarischen monatlichen Steuerbetrags leicht wahrzunehmen. Wo dies geschehen ist, hat der Ortsrheber im Monat Februar c. sich mit der Königl. Kreis-Steuer-Kasse hinsichtlich der im Monat Januar c. zu wenig oder zu viel abgeführten Steuer zu berechnen. Bei vielen Ortschaften sind über die Verhältnisse einzelner Steuerpflichtigen nähere Angaben verlangt worden. Wo dergleichen Rückfragen stattfinden, ist über die fraglichen Punkte vollständige Auskunft zu ertheilen. Wenn eine nähere Begründung des veranlagten Steuerfußes gefordert wird, müssen die Gesamtverhältnisse des betreffenden Steuerpflichtigen nach Anleitung der Ueberschrift der letzten Rubrik in der Liste genau dargelegt werden. Die dieshalb den Gemeinden zugehenden Erinnerungen sind, nach dem ihnen in vorgedachter Weise die Beantwortung hinzugefügt worden, binnen spätestens 8 Tagen nach dem Eingange hierher zurückzureichen.

Allen Steuerpflichtigen, über deren Verhältnisse nähere Auskunft verlangt ist, hat der Gemeindevorsteher sogleich nach dem Eingange der Liste besonders zu eröffnen, daß die veranlagte Steuer bloß vorläufig und mit Vorbehalt etwaiger Erhöhung nach erfolgter Ergründung ihrer Verhältnisse, festgesetzt worden sein.

Die diesjährige Klassensteuer-Liste ist gleich nach ihrem Eingange und spätestens vom 25. d. M. ab mindestens 8 Tage lang zu eines jeden Ortseinwohners Einsicht im Schulzenhose auszulegen, und daß solches geschehen werde, muß vorher allen Ortseinwohnern ohne Unterschied bekannt gemacht werden, mit dem Eröffnen, daß derjenige, welcher sich zu hoch besteuert hält, binnen 3 Monaten, vom Schlußtage der vorgeordneten Auslegungsfrist ab, seine Beschwerde schriftlich bei der unterzeichneten Behörde anzubringen habe, widrigenfalls er damit für das ganze laufende Jahr präcludirt wäre. Bis zum 15. Februar c. hat mir jeder Gemeindevorstand schriftlich anzuzeigen, daß die bemerkte Bekanntmachung an die Ortseinwohner stattgefunden habe, und daß die öffentliche Auslegung der Liste in der unter Angabe des Anfangs- und des Schlußtages näher zu bezeichnenden Zeit erfolgt sei.

Greifenhagen, den 16. Januar 1845.

Königl. Landrät h l. Behörde.

Der Holzverkauf in der Schonung der Stadforst längs der Zarnower Grenze wird am 28. d. M. 9 Uhr fortgesetzt.

Greifenhagen, den 16. Januar 1845.

Der Magistrat.

Der Tariffuß, nach welchem in diesem Jahre die Communal-Abgaben erhoben werden, bleibt unverändert, wie im vorigen Jahre. Diejenigen Steuerpflichtigen, bei welchem eine Erhöhung oder Ermäßigung statt gefunden hat, werden davon schriftlich benachrichtigt werden, wogegen diejenigen, deren Steuer unverändert geblieben ist, keine Zahlungsaufforderung zu erwarten haben.

Hierdurch wiederlegt sich zugleich die Ansicht, als würde bei Ausführung des neuen Etats eine Erhöhung des Tariffußes erforderlich werden.

Greifenhagen, den 16. Januar 1845.

Der Magistrat.

Zur Ergänzung der hiesigen Feuer-Ordnung und insbesondere um einen jeden, den es angeht, bestimmt davon in Kenntniß zu setzen, welchen Platz er bei entstehendem Feuer auszufüllen habe, sind die sämtlichen Bürger in Folge